



*Sankt Sebastianus Bürgerschützenverein Neurath*



## **S A T Z U N G**

für den

Sankt Sebastianus Bürgerschützenverein Neurath 1519 / 1892

## **I N H A L T S V E R Z E I C H N I S**

	<u>Seite</u>
§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck	1
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Mitgliedsbeiträge	3
§ 5 Vereinsorgane	3
§ 6 Mitgliederversammlung	4
§ 7 Vorstand	5
§ 8 Wahl und Amtsdauer Vorstand	6
§ 9 Soziale Fürsorge	6
§ 10 Auflösung des Vereins	7
§ 11 Haftung	7



*Sankt Sebastianus Bürgerschützenverein Neurath*



## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen

**„Sankt Sebastianus Bürgerschützenverein Neurath (1519/1892) e.V.“**

(2) Der Verein ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach eingetragen unter dem AZ VR 2598 und hat seinen Sitz in Grevenbroich – Neurath (im folgenden „Neurath“ genannt).

## **§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung:

1. der Vertiefung des Bürgerschützenvereinsgedanken zum Ausgleich der sozialen Spannung,
2. der Betätigung Christlicher Nächstenliebe,
3. der Bestrebung zur Gesundung des öffentlichen und privaten Lebens im Geiste christlicher Sitte und Kultur,
4. der Bestrebung zu verantwortungsbewusster Staatsgesinnung,
5. der Pflege althergebrachten Brauchtums wie Heimat- und Schützenfeste,
6. der Erhaltung des dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspieles, Schießsports und Fähdelschwenkens.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgen keinerlei Ausschüttungen. Die Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(4) Der Sankt Sebastianus Bürgerschützenverein e.V. ist eine Vereinigung, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in Köln bekennt. Er ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut er beachtet.

Die Jugendabteilung ist automatisch Mitglied im Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ).



### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 6. Lebensjahr werden die bereit ist, sich dieser Satzung zu verpflichten.

Mitglieder werden unterschieden in aktive und passive Mitglieder.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Das Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Beitrag für das laufende Jahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.

Über den Ausschluss von Mitgliedern, die die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, entscheidet der Vorstand.

Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Gezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückvergütet.

- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher eine Stellungnahme zu ermöglichen.
- (6) Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (7) Verwendung personenbezogener Daten:
  - (a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
  - (b) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.



- (c) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
- (d) Als Mitglied des Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein Internetgestütztes Programmsystem.
- (e) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 30.06. eines jeden Jahres fällig. Sie sind auf erste Anforderung des Schatzmeisters zu zahlen. Bei einer erteilten Einzugsermächtigung wird der Mitgliedsbeitrag in Höhe des festgelegten Betrages bei Fälligkeit zu Lasten des Mitgliedes vom Konto abgebucht.

Über die Höhe der einzelnen Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand



## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - b) Beschlussfassung über die Jahresabrechnung
  - c) Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes nach Kassenprüfung
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Änderung der Satzung
  - g) Auflösung des Vereins
  
- (2) Jährlich werden zwei Mitgliederversammlungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Eingeladen wird unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung in der Presse und durch schriftliche Einladung oder per E-Mail an die Zugführer mit der Bitte um Weiterleitung an die Zugmitglieder. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.  
Anträge von Mitgliedern zur Einführung in die Tagesordnung sind spätestens 6 Wochen vor jeder Mitgliederversammlung (Datum des Eingangs) über den Vorstand schriftlich begründet einzureichen. (1. Vorsitzende oder 1. Geschäftsführer)
  
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
  
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.  
Zur Annahme eines Beschlusses ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit nicht die Satzung anderes bestimmt.  
In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein – Stimmen.

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Beantragt ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl, so ist diesem Antrag stattzugeben.

- (5) Eine Satzungsänderung bedarf der Mitgliederversammlung und einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  
- (6) Eine Änderung der Vereinsordnung bedarf der Mitgliederversammlung und einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.



## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem:
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  1. Geschäftsführer
  2. Geschäftsführer
  1. Schatzmeister
  2. Schatzmeister
  3. Schatzmeister
  
- (2) Mit Stimmrecht im erweiterten Vorstand sind die Leiter der einzelnen Abteilungen vertreten:

Leiter Senioren  
Leiter Jugend  
Leiter Festschrift  
Leiter Archivar  
Leiter Schießabteilung  
Regimentsführung  
Korpsführung
  
- (3) Der Pfarrer, die Ehrenpersonen, der König des laufenden Jahres, der Kronprinz, der Kronprinzenanwärter, gehören dem Vorstand beratend an.
  
- (4) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen eines der Vorsitzende, der Geschäftsführer oder einer ihrer Stellvertreter sein muss.

Lediglich mit Wirkung im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter des Vorsitzenden und des Geschäftsführer an deren Stelle Rechtsgeschäfte nur tätigen sollen, wenn der Vorsitzende und der Geschäftsführer verhindert sind.
  
- (5) Der geschäftsführende Vorstand hat zur Sicherung des folgenden Schützenfestes eine Rücklage zu bilden.

Die Höhe wird vom geschäftsführenden Vorstand bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres festgelegt.  
Die Instandhaltungsrücklagen für Vereinsimmobilien sind ebenfalls bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres in der erforderlichen Höhe vom geschäftsführenden Vorstand zu bilden.



## **§ 8 Wahl und Amtsdauer Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Alle zwei Jahre finden Ergänzungswahlen statt, hierbei werden in erster Instanz der:

1. Vorsitzende
2. Geschäftsführer
2. Schatzmeister
- Leiter Senioren
- Leiter Festschrift
- Regimentsführung

gewählt.

in zweiter Instanz der :

2. Vorsitzende
1. Geschäftsführer
1. Schatzmeister
3. Schatzmeister
- Leiter Jugendarbeit
- Leiter Archiv
- Leiter Schießabteilung

gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den Kommissarischen Nachfolger. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

## **§ 9 Soziale Fürsorge**

- (1) Der Verein schützt seine Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung, die durch den Beitrag finanziert wird. Die Mitglieder verpflichten sich zur Hilfestellung in Notfällen. Niemand darf von der Mitgliedschaft abgewiesen oder ausgeschlossen werden, weil er arm oder bedürftig ist.
- (2) Armen und in Not geratenen Mitgliedern kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand nach Antragstellung.



## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 9/10 der Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt der Stadt Grevenbroich zu. Sie ist verpflichtet den Erlös für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Neurath zu Verfügung zu stellen.
- (4) Der Sankt Sebastianus Bürgerschützenverein ruht, wenn nur noch 3 Mitglieder da sind.
- (5) Sachwerte wie Fahnen, die Königsketten, Degen und Gewehre und andere der Überlieferung gewidmete Abzeichen oder Auszeichnungen des Vereins werden der Stadt Grevenbroich mit der Bestimmung übergeben, sie in würdiger Weise nebst einem Stück dieser Satzung und Vereinsordnung aufzubewahren oder sie einem Nachfolger des Vereins, der sich dieser Satzung unterwirft, auszuhändigen.
- (6) Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und der Stadt Grevenbroich zu übergeben.

## **§ 11 Haftung**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Grevenbroich-Neurath, den 22. Januar 2010

---

Willi Wirtz  
1. Vorsitzender

---

Ferdi Korte  
1. Geschäftsführer